

# Rechte am Thema

## 1. Sind tatsächliche Geschehnisse urheberrechtlich geschützt?

Ein halbes Jahr haben Sie auf diesen Anruf gewartet. In dieser Zeit haben Sie Ihr Thema recherchiert – allerdings nur in der Theorie. Nun ist die Hagelabwehr am Telefon und bietet Ihnen an, einen Hagelabwehrflug in der Praxis mitzuerleben. Bei einem solchen Flug werden bestimmte Stoffe in die Wolken versprüht, um so der Bildung großer gefährlicher Hagelkörner entgegen zu wirken. In Ihrem Dokumentarfilm über die Hagelabwehrflieger soll der Flug einen großen Raum einnehmen.

Mit diesem spannenden Thema wecken Sie das Interesse eines Redakteurs, erhalten einen Auftragsproduktionsvertrag für eine 43-minütige Dokumentation und beginnen mit den Vorbereitungen. Während der Dreharbeiten dann der Schock: Ein Mitarbeiter der Hagelfliegerabwehr informiert Sie darüber, dass ein Fernsighteam eines anderen Senders vor Ort bei den Hagelfliegern gefilmt und Interviews geführt hat.

Sofort rufen Sie Ihren Redakteur an und beraten mit diesem, wie Sie verhindern können, dass die andere Filmproduktion die Reportage vor Ausstrahlung Ihres Filmes sendet. Aber können Sie die Herstellung und Ausstrahlung der anderen Produktion wirklich unterbinden?

Urheberrechtlicher Schutz setzt eine geistig-schöpferische Leistung eines Menschen im Bereich Literatur, Wissenschaft oder Kunst voraus. Tatsächliche Ereignisse werden jedoch von niemandem geschaffen, sie beruhen nicht auf geistig-schöpferischer Tätigkeit eines Menschen. Somit erwerben Sie niemals ein Urheberrecht an den tatsächlichen Ereignissen, auf die Sie Ihre Geschichte aufbauen oder von denen Sie sich inspirieren lassen. Die Wiedergabe von Fakten ist urheberrechtlich nicht geschützt. Jeder kann einen Film über Hagelabwehrflieger machen.

Bei dem nachfolgend geschilderten Fall ging es um reales Geschehen, das ein Straftäter zwei Autoren geschildert hatte. Diese erstellten Protokolle und Rainer Werner Fassbinder verfilmte Teile daraus unter dem Titel »Ich will doch nur, dass Ihr mich liebt«.

Der betreffende Straftäter war zu lebenslänglicher Haft wegen Tötung eines Ehepaars verurteilt worden. Die Autoren, die die Interviews geführt hatten, erstellten daraus eine in Ich-Form gestaltete chronologische Erzählung, in der die Interview-

Angaben des Täters gekürzt, sprachlich geglättet und teilweise neu formuliert worden waren. Die Erzählung wurde als Protokoll Nr. 2 in dem Buch mit dem Titel »Peter Jörschmidt, Lebenslänglich Protokolle aus der Haft« veröffentlicht. Im Jahre 1975 erwarb ein Produzent von den beiden Autoren die Rechte, einen Fernsehfilm herzustellen und zu verbreiten. Zeitlich war dieser Vertrag auf acht Jahre beschränkt. Rainer Werner Fassbinder verfilmte die Geschichte 1976. Da der auf acht Jahre beschränkte Vertrag nicht verlängert wurde, lief er 1983 aus. Obwohl die Vertragszeit abgelaufen war, wurde der Film im Fernsehen und im Kino weiterhin gezeigt. Die Inhaberin der Autorenrechte wollte die Ausstrahlung des Films verbieten lassen. Sie erhob Klage. Erfolg hatte sie damit nicht. Der Inhalt des Protokolls Nr. 2 basiere auf den Angaben des Täters, so die Richter des Oberlandesgerichts München (Fundstelle: ZUM 1995, Seite 427 ff.). Mit diesen Angaben habe Peter Jörschmidt das tatsächlich Geschehene mitgeteilt. Der Inhalt tatsächlicher Geschehnisse genieße jedoch keinen Urheberrechtsschutz. Das Protokoll Nr. 2 könne daher nicht als schutzfähige Fabel bewertet werden, denn es beschränke sich auf die Wiedergabe von Fakten. Diese Wiedergabe der Fakten sei keine eigenschöpferische Leistung der Autoren. Für die Autoren sei die Geschichte als historischer Ablauf vorgegeben gewesen, sie hätten frei benutzbares Gemeingut nacherzählt, das nicht auf ihrer persönlichen geistigen Schöpfung beruhe. Der Umstand, dass die Stoffsammlung als solche mit großer Mühe und erheblichem Zeitaufwand verbunden war, reiche nicht aus, die urheberrechtliche Schutzfähigkeit zu begründen.

Schutz würde aber die konkrete Form und Art der Sammlung, Einteilung, Anordnung und sprachliche Wiedergabe des vorgesehenen Stoffes genießen. Auf die konkrete Form der Sammlung habe Fassbinder jedoch nicht zurückgegriffen. Vielmehr habe er in seinem Film vom Protokoll nur insoweit Gebrauch gemacht, als es die Lebensgeschichte vom Täter Jörschmidt betreffe und damit gemeinfrei sei.

Gegebenenfalls sind in solchen Fällen Persönlichkeitsrechte zu beachten. Mehr dazu im Kapitel »Persönlichkeitsrechte«.

## 2. Sind die Inhalte historischer oder religiöser Ereignisse geschützt?

Sie können über jeden historischen Vorgang oder auch über religiöse Ereignisse einen Film drehen. Niemand kann für sich ein Monopol auf einen geschichtlichen oder religiösen Inhalt beanspruchen.

In nachfolgender Entscheidung des Landgerichts Hamburg (Fundstelle: ZUM 2003, Seite 403 ff. – Die Päpstin) hatten die Richter die Aufgabe, ein Drehbuch über die »Päpstin Johanna« zu untersuchen. Dieses Drehbuch war ohne Einwil-

ligung von Donna Woolfolk Cross, der Autorin des Bestsellers »Die Päpstin«, verfasst worden. Die Drehbuchautorin berief sich darauf, ihr Drehbuch nur auf Grundlage freier historischer Fakten und Überlieferungen verfasst zu haben.

Der Roman »Die Päpstin« hielt sich 189 Wochen in den deutschen Bestsellerlisten. Dies veranlasste die UFA, den Stoff für das Kino zu verfilmen. Sie holte das Einverständnis der Autorin Donna Woolfolk Cross ein und begann mit der Entwicklung des Drehbuchs. Damit jedoch war sie nicht allein. Eine andere deutsche Filmproduktionsfirma T. plante eine Fernsehserie über die »Päpstin Johanna«, allerdings ohne Einwilligung der Romanautorin. Das wollte sich Donna Woolfolk Cross nicht bieten lassen. Sie erhob Klage auf Unterlassung beim Landgericht Hamburg.

In dem Roman wird das Leben der Johanna von Ingelheim geschildert, einer Frau, die im Jahre 814 geboren und als Mann verkleidet in Fulda und Athen studiert haben soll. Als »Mönch« sei sie schließlich von Fulda aus nach Rom gezogen. Aufgrund ihrer großen Gelehrsamkeit sei sie nach dem Tode Leos des IV. im Jahre 855 zum Papst gewählt worden. Sie regierte als »Johannes Angelikus« und ließ fast alle Menschen glauben, dass sie ein Mann sei. Aber eben nur fast. Zumindest ein Mann muss ihr Geheimnis gekannt haben, denn sie wurde schwanger. Während einer Prozession soll die Geburt stattgefunden haben. Diese überlebte sie nicht. Über die Ursache ihres Ablebens kursieren zwei Varianten: Einige Quellen lassen vermuten, sie sei von der aufgebrachten Menge, die den Teufel entweichen sah, getötet worden, andere gehen davon aus, dass sie ohne fremde Einwirkung an den Folgen der Geburt gestorben sei.

Ob Johanna von Ingelheim tatsächlich gelebt hat oder ob es sich um eine Legende handelt, konnte die Wissenschaft bis heute nicht klären. Fest steht jedoch, dass diese Geschichte seit vielen hundert Jahren erzählt wird. Eine der ältesten Darstellungen stammt aus dem Jahre 1558. Seither ist die Figur Gegenstand zahlreicher literarischer und wissenschaftlicher Darstellungen. Auch zwei Filme, eine Kinoproduktion aus dem Jahre 1972 und ein Feature der BBC aus dem Jahre 2000, beschäftigten sich mit dem Thema.

Die Rechte für eine Adaption ihres Romans »Die Päpstin« hat Donna Woolfolk Cross an die UFA verkauft. In der Folgezeit musste sie feststellen, dass die Produktionsfirma T. in Koproduktion mit einer amerikanischen Produktionsfirma ebenfalls eine Verfilmung des Lebens der Johanna von Ingelheim plant, und zwar als TV-Serie. Dieser Serie soll ein Drehbuch mit dem Titel »Johanna the Pope« einer amerikanischen Autorin zugrunde liegen. Im deutschen Fernsehen sollte die Serie unter dem Titel »Die Päpstin Johanna« gesendet werden. Finanzgeber für die Serienproduktion war neben anderen die Degeto Film GmbH, Frankfurt. In der Verfilmung dieses Drehbuches sah Donna Woolfolk Cross eine Verletzung ihrer Rechte am Roman »Die

Päpstin«. Sie ging vor das Landgericht Hamburg und verlangte unter anderem Unterlassung der Verfilmung des Drehbuchs.

Die beklagte Produktionsfirma T. war sich allerdings keiner Schuld bewusst. Die Päpstin Johanna, so argumentierte sie, sei eine durch viele Quellen historisch belegte Figur. Historische Fakten und Überlieferungen seien aber frei, jeder dürfe sie verfilmen. Die Klägerin könne die Legende daher nicht für sich monopolisieren. Auch habe die amerikanische Drehbuchautorin den Roman der Klägerin nicht plagiiert. Vielmehr habe sie verschiedenste Quellen recherchiert und darauf aufbauend ihr Drehbuch nach einem eigenen Konzept verfasst.

Dagegen hielt die Klägerin mit folgenden Argumenten: Sie habe die Figur der Johanna erstmals als eine Persönlichkeit mit realem Charakter und individuellen Persönlichkeitsmerkmalen und Motivationen dargestellt, nämlich als eine »Pionierin der Frauenbewegung«. Ihre Johanna sei eine Frau mit dem Bewusstsein unserer Tage. Trotz der zahlreichen historischen Quellen habe sie, die Romanautorin, aus einer Vielfalt möglicher Charaktere und Szenen ausgewählt und zahlreiche Details erfunden. Dies seien eigenschöpferische und damit schutzfähige Leistungen. Nichts Neues, so die Beklagte. Bereits im BBC-Feature aus dem Jahr 2000 finde sich die Bewertung der Johanna von Ingelheim als »Pionierin der Frauenbewegung«.

Die Richter stellten zunächst klar, dass historisch vorgegebene Einzelheiten, die allgemein bekannt oder recherchierbar sind, keinen Schutz genießen können. Alle tatsächlichen historischen Ereignisse bzw. Legenden seien damit frei. Die »Päpstin Johanna« sei eine durch viele Quellen belegte historische Figur. Über diese historische Figur einen Film zu drehen stehe jedermann frei.

Die Richter machten sich nun daran, die Romanvorlage mit dem Drehbuch zu vergleichen und kamen dabei zu dem Schluss, dass die überwiegende Anzahl von Elementen des Drehbuches frei benutzbares Material über die historische Figur sei.

So seien beispielsweise folgende Schlüsselszenen überliefert: Obgleich Bildung für die meisten Menschen im neunten Jahrhundert unzugänglich war, im besonderen auch für Mädchen und Frauen, aber auch für Männer, habe Johanna lesen und schreiben gelernt. Erst eine hohe Bildung habe ihren Aufstieg ermöglicht. Auch sei überliefert, dass Johanna während einer Prozession ein Kind geboren habe. Diese Überlieferungen seien frei und für jeden nutzbar.

Im Ergebnis half das der Beklagten aber wenig, denn bezüglich zweier maßgeblicher Darstellungen war das Gericht anderer Meinung. Im Roman – von der Autorin frei erfunden – hat Johanna einen Bruder mit Namen Johannes und sie verliebt sich in ihrer Jugend in Deutschland in einen Mann, den sie später in Rom wiedertrifft und der dort als Chef der päpstlichen Garde ihr Liebhaber wird. Dies, sowie drei weitere erfundene Abschnitte des Romans hatte die Drehbuchautorin übernommen. Da-

mit seinen die Urheberrechte der Romanautorin verletzt, wenn auch nur in geringfügigem Umfang, so das Landgericht Hamburg. Aus diesem Grund untersagte das Gericht der Produktionsfirma T., einen Film auf Grundlage des amerikanischen Drehbuchs herzustellen.

Die UFA dagegen realisierte in Koproduktion mit der Constantin Film 2008 unter der Regie von Sönke Wortmann die aufwändige Kinoproduktion »Die Päpstin« nach der Romanvorlage von Woolfolk Cross.

Fazit: Auch wenn – wie hier – nur wenige erfundene Teile aus einem anderen Werk übernommen werden, kann dies das ganze Projekt kippen.

### 3. Gibt es ein Urheberrecht an der tatsächlichen Lebensgeschichte von Personen?

Seit Jahren beschäftigt sich eine Professorin für bayerische und schwäbische Landesgeschichte mit dem Leben der Ärztin Hope Bridges Adams Lehmann (1855 – 1916). Diese schloss als erste Frau in Deutschland das Medizinstudium ab. Die Professorin ist Autorin mehrerer Veröffentlichungen, darunter einer Biografie über die emanzipierte Ärztin »Dr. Hope«. Die Geschichte genau dieser Frau wurde von einer Münchner Produktionsfirma für das ZDF als Doku-Drama realisiert. Zunächst war die Wissenschaftlerin von der Produktionsfirma als Beraterin vorgesehen. Man konnte sich jedoch nicht über die Konditionen des Beratervertrags einigen. Das Projekt wurde ohne ihre Mitarbeit realisiert. In der Folgezeit warf die Professorin den Drehbuchautoren vor, sich an ihrer Biografie über die Ärztin unzulässigerweise bedient zu haben. Der Fall landete vor dem Landgericht München I (AZ: 7 O 3422/10).

Die Richter des Landgerichts München I rieten der Filmproduktion sowie der Historikerin einen Vergleich an. Ein Gerichtsverfahren könne langwierig und teuer werden. Wissenschaft diene dazu, so das Gericht, Informationen an die Öffentlichkeit zu bringen. Diese Informationen könne dann jeder weiterverwenden. Geschützt sei nur die Art der Darstellung. Die Produktionsfirma stellte sich auf den Standpunkt, dass keine schützbaren Elemente aus den Werken der Wissenschaftlerin übernommen worden seien. Die Professorin sah dies jedoch anders. Ihrer Meinung nach habe die Filmfirma sehr wohl geschützte Elemente aus ihren Werken übernommen. Dennoch ließen sich die Historikerin und die Filmproduktionsfirma zu einem Vergleich bewegen, um ein Gerichtsverfahren zu vermeiden. Die Historikerin erhielt von der Filmprodukti-

onsfirma 15.000 Euro »als Abgeltung der wissenschaftlich publizistischen Leistung, die in Auffindung und Darstellung des verfilmten Stoffes liegt«.

Fazit: Auch dann, wenn ein Autor in mühevoller Recherchearbeit eine Biografie erstellt hat, ist er nicht davor geschützt, dass eine Filmproduktionsfirma die recherchierten Inhalte übernimmt. Denn diese Inhalte sind urheberrechtlich nicht geschützt. Solange sich die Filmproduktionsfirma nicht auch der konkreten Form und Art der Darstellung bedient, hat der Autor vor Gericht wenig Chancen.

Aber Vorsicht: Gesondert davon sind in solchen Fällen oft auch Persönlichkeitsrechte zu beachten. Hierzu mehr im Kapitel »Persönlichkeitsrechte«.

#### 4. Weitere freie Werke und Leistungen

Ohne Rechteerwerb dürfen auch folgende Werke und Leistungen verwendet werden:

- Werke, deren Schutzfrist abgelaufen ist, also etwa ein Roman, dessen Autor vor mehr als siebenzig Jahren gestorben ist. (Beachten Sie dabei: Manchmal haben Bearbeiter einen Stoff maßgeblich verändert und dadurch ein eigenes Urheberrecht erworben.)
- Leistungen, die von vornherein nicht schutzfähig sind. Das sind:
  - Ideen,
  - naturgegebene Vorgänge,
  - Methoden, Stilrichtungen (etwa »Dogma«, »Expressionismus«, »Dadaismus«),
  - Althergebrachtes (etwa Märchen, Volkslieder etc.),
  - Werke, die aus dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes herausgenommen sind (etwa Gerichtsentscheidungen).

#### 5. Ist das von mir geschaffene Konzept vor Nachahmern geschützt?

Tatsächliches Geschehen ist urheberrechtlich nicht geschützt. Dennoch kann auch ein Konzept für einen Dokumentarfilm schutzfähig sein. Um Schutzfähigkeit zu erlangen, sollten Sie in Ihrem Konzept

- eine eingehende Konkretisierung des Themas (was soll auf welche Art gezeigt werden) vornehmen,
- ins Einzelne gehende Angaben über den Aufbau des Films machen,
- einzelne Aufnahmeobjekte und ihre technische Erfassung aufzeigen.

Es kommt dabei nicht auf die Länge des Textes an. Wichtig sind die Inhalte. Auch ein Exposee von einer Seite kann Urheberrechtsschutz genießen. Das zeigt folgende Gerichtsentscheidung:

Geplant war ein Lehrfilm und der Kläger hatte dafür eine Handlungsskizze von einer Seite Länge verfasst. Die genügte dem Bundesgerichtshof (Fundstelle: UFITA 38, Seite 340 – Straßen – gestern und morgen). Das Exposee genieße Urheberrechtsschutz, so die Richter. Sie begründeten dies unter anderem so: »Das Exposee des Klägers umfasst zwar nur eine Schreibmaschinenseite. In ihm findet aber der Gedanke, durch einen Lehrfilm den Autofahrer für die Probleme der Straße zu interessieren, bereits eine eingehende Konkretisierung. Dabei sind nicht nur ins Einzelne gehende Angaben über den Aufbau des Filmes, sondern auch über die einzelnen Aufnahmeobjekte und ihre technische Erfassung (z.B. durch Trickaufnahmen) gemacht worden.« Das Exposee enthalte daher genügend formbildende Elemente für die spätere Ausgestaltung des Films, um urheberrechtlich geschützt zu sein.

Trotzdem gilt: Schreiben Sie detailliert, mehr ist hier besser als weniger. Und: Je origineller die Idee, desto leichter wird die Schwelle zum Urheberrechtsschutz überschritten. Je weniger originell, umso detaillierter müssen die Ausarbeitungen sein.